



# SCHWARTZ

— STEUERBERATUNG —

## **Wie gestalten Sie die Erbfolge mit Übertragung und Vorbehaltsnießbrauch optimal?**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

durch die Nutzung von Freibeträgen können Sie bei Teilübertragungen Ihres Vermögens auf die nächste Generation signifikant Erbschaft- und Schenkungsteuer einsparen. So haben Sie z.B. bei Übertragungen auf leibliche Kinder einen Freibetrag von 400.000 € für alle Zuwendungen innerhalb von zehn Jahren. Innerhalb von 20 Jahren können Sie sogar Vermögen im Wert von 800.000 € steuerfrei übertragen.

Vielleicht machen Sie sich aber auch Gedanken darüber, ob der Nachwuchs schon die nötige Reife für die Erhaltung des Vermögens besitzt. Falls Sie gern noch eine Weile „die Hand draufbehalten“ möchten, bietet sich der sog. Vorbehaltsnießbrauch als Gestaltung an. Mit seiner Bestellung geht zwar das Eigentum auf den Nachfolger über, allerdings können Sie sich alle bzw. einen Teil der Erträge vorbehalten und haben auch weiterhin umfangreiche Kontrollrechte. Erst beim endgültigen Erbfall erlöschen Ihre Rechte am Vermögen. Bis dahin haben dann sicherlich auch Ihre Erben ein Alter erlangt, in dem sie sorgsam mit dem Hinterlassenen umgehen können. Der Vorbehaltsnießbrauch kann übrigens auf jede Form von Vermögen angewendet werden, seien es Wertpapiere, Immobilien oder Anteile an Unternehmen.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** bietet Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten der erbschaft- und schenkungsteuerfreien Vermögensübertragung und über den Vorbehaltsnießbrauch. Für Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

# Wie gestalten Sie die Erbfolge mit Übertragung und Vorbehaltsnießbrauch optimal?

Mit vorausschauender Planung können Sie Steuern sparen und Ihr Vermögen erhalten!

Übertragen Sie schrittweise und minimieren Sie die Erbschaft- und Schenkungsteuerlast!

Bei lebzeitiger Vermögensübertragung auf folgende Personen haben Sie innerhalb von zehn Jahren folgende Freibeträge:

| Personen                               | Freibeträge* | Steuersätze** zwischen |
|----------------------------------------|--------------|------------------------|
| Ihr Ehegatte                           | 500.000 €    | 7 % und 30 %           |
| Ihre Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder | 400.000 €    | 7 % und 30 %           |
| Ihre Enkel                             | 200.000 €    | 7 % und 30 %           |
| Ihre Geschwister                       | 20.000 €     | 15 % und 43 %          |
| Ihre Nichten und Neffen                | 20.000 €     | 15 % und 43 %          |
| Familienfremde Personen                | 20.000 €     | 30 % und 50 %          |

\* Es wird nur dasjenige Vermögen besteuert, das über dem jeweiligen Freibetrag liegt.

\*\* Der Steuersatz hängt von der Höhe des steuerpflichtig übertragenen Vermögens ab.

Welche Möglichkeiten haben Sie nach Ablauf von zehn Jahren?



Nach Ablauf von zehn Jahren können Sie die steuerlichen Freibeträge wieder in voller Höhe für weitere Vermögensübertragungen nutzen.

Demnach können Sie durch eine zeitliche Staffelung, die ggf. schon früh beginnt, hohe Werte steuerfrei übertragen (z.B. auf leibliche Kinder bei drei Übertragungsgängen Vermögen von 1,2 Mio. € pro Kind).

Welche Arten von Vermögen fallen unter die Freibeträge?



Die Freibeträge gelten für alle Vermögensarten, also Geldvermögen, Wertpapiere, Edelmetalle, Immobilien, Anteile und Betriebsvermögen.

**Achtung:** Für bestimmte Vermögensarten (z.B. für selbstgenutzte Wohnhäuser oder betriebliches Vermögen) kann es besondere Steuerfreistellungen und Sonderregelungen bei der Bewertung geben.

Was bringt Ihnen die Bestellung eines Vorbehaltsnießbrauchs am übertragenen Vermögen?



Eigentümer des Vermögens ist der Nachfolger, Sie können sich jedoch alle oder einen Teil der Erträge vorbehalten. Die Einnahmen sind für Sie steuerpflichtig, dafür können Sie aber auch Ihre Aufwendungen (z.B. Gebäudeabschreibung und Zinsaufwand) steuermindernd geltend machen.

Der neue Eigentümer kann das erhaltene Vermögen nicht einfach versilbern.

Das Nießbrauchsrecht wirkt bei der Bewertung von erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vermögensübertragungen steuermindernd mit dem sog. Kapitalwert, also im Ergebnis seinem abgezinsten Wert.

**Achtung:** Die Bestellung eines Nießbrauchsrechts an einer Immobilie oder einem Kapitalgesellschaftsanteil bedarf zur Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei Fragen zur steuergünstigen Übertragung Ihres Vermögens, können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.